Protokollauszug vom 17.12.2025

Departement Finanzen / Finanzamt:
Sonderrechnungen – Zusammenlegungen und Kompetenzdelegation
IDG-Status: öffentlich
Beschluss-Nr.: 2025/1087

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Sonderrechnungen werden gemäss Beilage 1 zusammengeführt.

2. Die Kompetenz der Verfügungsberechtigung über die Sonderrechnungen werden gemäss Beilage 1 angepasst.

3. Das Departement Finanzen, Finanzamt, wird beauftragt, die Übersicht über die Verfügungsberechtigungen über die Sonderrechnungen und das Handbuch gemäss diesem Beschluss zu aktualisieren und publizieren.

4. Dispositiv-Ziffern 2–5 des Stadtratsbeschlusses SR.08.243-2 vom 26. März 2008 werden aufgehoben. Mit dem vorliegenden Beschluss werden sämtliche weitere Beschlüsse des Stadtrats betreffend die Sonderrechnungen hinsichtlich Zuständigkeit und Delegation aufgehoben und durch vorliegende Fassung (gemäss Beilage 1) ersetzt.

5. Mitteilung an: alle Departemente; Finanzamt; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

Ansgar Simon, 17.12.2025 17:18
Unterschrieben mit XiTrust MOXIS

Begründung:

1. Rechtsgrundlagen

Sonderrechnungen werden geführt zur Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter oder aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung. Sind die verwalteten Mittel geringfügig, kann der Gemeindevorstand auf das Führen einer Sonderrechnung verzichten. Die Zweckbindung wird geändert, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist. Das zuständige Organ bestimmt sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist der Gesamtbetrag der verwalteten Mittel (vgl. § 91 des Gemeindegesetzes [GG] vom 20. April 2015).

Zweckgebundene Zuwendungen, die der Gemeinde zur Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter oder zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben wurden, werden als Sonderrechnung geführt. Bei der Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter übernimmt die Gemeinde eine rein treuhänderische Aufgabe. Sie verwaltet die Mittel, bis sie für den vorgesehenen Zweck wieder übergeben werden. Zweckgebundene Zuwendungen wie Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften (Legate) dienen vorwiegend der Förderung öffentlicher Zwecke. Sie werden durch private Vermögenszuwendungen geäufnet und dürfen von der Gemeinde ausschliesslich im Sinne der Zweckbestimmung verwendet werden. Die Mittel sind ausschliesslich für den vorgegebenen Zweck zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Gemeinde beigezogen werden. Dennoch besteht oft ein erheblicher Ermessensspielraum hinsichtlich der Art und des Zeitpunkts der Verwendung. Soweit durch den Legatgebenden nicht anders vorgegeben, ist die Verwendung der zweckgebundenen Mittel gemäss den ordentlichen Ausgabenkompetenzen für neue Ausgaben zu beschliessen (vgl. Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, vom 1. April 2018, Kapitel 16 Sonderrechnungen, Ziff. 2 f.).

2. Bestand und Anpassungsbedarf

Die Stadt verfügt über 66 Sonderrechnungen mit sehr unterschiedlichen Bestandshöhen. Insgesamt liegt das Volumen bei ca. 21 Millionen Franken (vgl. Jahresrechnung der Stadt Winterthur 2024, Anhang Sonderrechnungen). Der Stadtrat hat letztmals mit Beschluss vom 26. März 2008 die Sonderrechnungen bereinigt, indem er Auflösungen, Zusammenlegungen und Zweckänderungen vorgenommen hat (SR.08.243-2). Aufgrund der Vielzahl der Sonderrechnungen mit kleinen Beträgen sowie der auftretenden Schwierigkeiten, Sonderrechnungen mit eng formulierten Zwecken bestimmungsgemäss zu verwenden, sind die Sonderrechnungen gemäss Beilage 1 zusammenzuführen. Die Kompetenz über die Verwendung der Mittel aus den Sonderrechnungen sollen stufengerecht den Departementen übertragen werden.

3. Neuregelung

Die Verfügungsberechtigung der Sonderrechnung wird wie folgt angepasst:

a) Bei den vier Sonderrechnungen, welche den Zweck haben, dass sie dem Stadtrat frei zur Verfügung stehen, bleibt der Stadtrat der alleinige Verfügungsberechtigte.
b) Alle anderen Sonderrechnungen werden einem oder mehreren verfügungsberechtigten Departementen zugeteilt.
c) Die Verfügungsberechtigung liegt bei der Departementsleitung.
d) Die Höhe der Verfügungsberechtigung der Departemente wird für alle Sonderrechnungen analog zur Bewilligung neuer Ausgaben gemäss Art. 21 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt (VVFH) festgelegt:
    - Ausgabenkompetenz Departement: 300'000 Franken für einmalige Ausgaben und 30'000 Franken für wiederkehrende Ausgaben.
    - Alle höheren Ausgaben sind durch den Stadtrat zu bewilligen.
e) Wenn ein anderes Departement Mittel aus einer Sonderrechnung beanspruchen möchte, ist dies bilateral beim verfügungsberechtigten Departement zu beantragen und dort zu bewilligen. Falls sich zwei Departemente nicht einig werden, kann eine Eskalation zum Stadtrat erfolgen.

Sonderrechnungen, welche ein Kapital unter 50'000 Franken ausweisen und seit mindestens zwei Jahren nicht mehr verwendet wurden, werden wo möglich mit anderen Sonderrechnungen zusammengelegt. Dabei wird auf den ursprünglichen Zweck der Sonderrechnung so gut wie möglich Rücksicht genommen. Die Anpassungen und die jeweiligen Begründungen ergeben sich aus den Bemerkungen in Beilage 1. Mit dem Erlass des vorliegenden Beschlusses sind die veralteten Bestimmungen aufzuheben.

Eine weitere Kompetenzdelegation von der Departementsleitung an untergeordnete Stellen, ist im Rahmen der anstehenden Revision der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt zu beurteilen, welche diese Frage explizit behandelt.

4. Kommunikation

Eine spezielle interne Kommunikation ist nicht erforderlich. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet.

Beilage:

1. Übersicht über die Sonderrechnungen mit Zuständigkeiten und Zusammenführungen